

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach



Allgemeine Sicherheitsunterweisung für die FF Stadt Schnaittenbach

1. Allgemeines / Zweck:

Der Feuerwehrdienst, insbesondere der Einsatzdienst mit seinen physischen und psychischen Belastungen, unterscheidet sich grundlegend von anderen Tätigkeiten und ist mit erhöhten Anforderungen an die Feuerwehrangehörigen verbunden.

Dies gilt insbesondere für alle ehrenamtlich tätigen Feuerwehrdienstleistende (m/w/d). Der Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrleute (m/w/d) erfolgt im Gegensatz zu hauptamtlichen (Einsatz-)kräften nicht routinemäßig. Durch die daraus resultierende fehlende Routine können sich die Gefährdungen im Feuerwehrdienst erhöhen.

Aus diesem Grunde wurde zum Schutz der (Einsatz-)kräfte nachfolgende allgemeine Sicherheitsunterweisung für die Feuerwehr(en) der Stadt Schnaittenbach erstellt.

2. Ziel:

Ziel ist die Vermeidung von Unfällen und beinahe Unfällen sowie die regelmäßige Prävention und Unterweisung der Feuerwehrdienstleitenden.

3. Geltungsbereich:

Diese Arbeitsanweisung gilt sowohl für alle aktiven Einsatzkräfte (aktive Mitglieder) als auch für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr(en) der Stadt Schnaittenbach.

4. Geltungsdauer:

Gültig ab Montag, den 01. März 2021 bis auf weiteres; Änderungen / Ergänzungen gültig ab Montag, den 17. Januar 2022.

5. Zuständigkeit / Verantwortlichkeit:

Für die Einhaltung und Beachtung der verbindlichen Regelungen ist die jeweils anwesende ranghöchste Führungskraft der aktiven Wehr (Kommandant, stv. Kommandant, Zug- oder Gruppenführer) verantwortlich.

Die Gesamtverantwortung liegt beim Kommandanten der jeweiligen Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach; für die Freiw. Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach ist dies Herr Michael Werner, Tel. +49/9622/704715 bzw. +49/151/55887500 bzw. per Mail: michael.werner@feuerwehrschnaittenbach.de

6. Allgemein gültige Unfallverhütungsvorschriften:

Die allgemein gültigen und für alle Kamerad*Innen öffentlich zugänglichen Unfallverhütungsvorschriften der DGUV bzw. des KUVB (inkl. mitgeltender technischer Regelwerke, Normen allgemeinen Feuerwehrdienstvorschriften für Feuerwehren, etc.) gelten unverändert und im vollen Umfang für sämtliche Feuerwehrdienstleistende bzw. Mitglieder der Jugendfeuerwehr in den Feuerwehr(en) der Stadt Schnaittenbach.

7. Örtliche und ergänzende Regelungen:

Ergänzend gelten nachfolgend beschriebene z.B. aufgrund baulicher Gegebenheiten erforderliche Regelungen bei den Feuerwehr(en) der Stadt Schnaittenbach; hier konkret für die Feuerwehr Schnaittenbach bzw. das Gerätehaus in Schnaittenbach. Eine jährliche Unterweisung hat zu erfolgen und ist mittels Anwesenheitsliste zu dokumentieren.

7.1 Verkehrswege und Parkflächen im Außenbereich des Feuerwehrgerätehauses:

Aufgrund der Tatsache, dass die Verkehrswege der mit Fahrzeugen eintreffenden alarmierten Einsatzkräften nicht kreuzungsfrei zu den Fußwegen auf dem Gelände des Feuerwehrhauses verlaufen, ist hier besondere Vorsicht geboten; insbesondere im Alarmfall.

Gleiches gilt im Bereich der bereits ausfahrenden Feuerwehrfahrzeuge, da auch in diesem Bereich keine bauliche Trennung vorhanden ist. Die (Einsatz-) kräfte – egal ob an- oder bereits ausrückend – sind angehalten, eigenverantwortlich besondere Vorsicht walten zu lassen, so dass (beinahe) Unfälle vermieden werden.

Der Zutritt im Alarmfall sollte aus diesem Grunde sich – wenn immer möglich – auf den Haupteingang bzw. auf das Tor 1 (Stellplatz MZF) beschränken.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass sowohl die gesamten Flächen vor dem Feuerwehrgerätehaus inkl. Eingangsbereich und Waschhalle als auch die gegenüberliegende Straßenseite nicht als Parkfläche genutzt wird, um für den Einsatzfall auch im direkten Bereich des Vorplatzes am Feuerwehrgerätehauses entsprechende Parkflächen vorzuhalten. Ein Sonderfall im Bereich der Waschhalle stellt hier die Erledigung kurzzeitiger Aufgaben im Gerätehaus dar. Entsprechende Parkflächen stehen in ausreichender Anzahl im rückwärtigen Bereich des Feuerwehrhauses bzw. des Schützenheims (abgestimmt mit dem Schützenverein) zur Verfügung; zumindest für so viele Feuerwehrangehörige, wie Funktionsplätze in den Einsatzfahrzeugen vorhanden sind.

7.2 Alarmweg und Umkleidebereich:

Bedingt durch die bauliche Anordnung des Umkleidebereichs (innerhalb der Fahrzeughalle) ist hinter / neben den Stellplätzen grundsätzlich besondere Vorsicht

beim Umkleiden geboten. Dies gilt insbesondere für die neben den Stellflächen angeordneten Umkleidebereiche, bei denen ein Minderstabsabstand von mind. 1,0 m zu den Fahrzeugen baulicherseits nicht (Tor 4) bzw. aufgrund des Verkehrswegs (Laufflächen) nicht immer (Tor 1) gesichert eingehalten werden kann. Der Umkleidebereich neben Tor 4 ist nicht mehr zu belegen bzw. auf den hinteren Bereich (größere Umkleidefläche) zu beschränken. (Einsatz-) kräfte im Bereich des Tor 1 sind verstärkt und regelmäßig auf die auftretenden Gefahren hinzuweisen.

Der Zutritt zu den Einsatzfahrzeugen (Mannschaftsräume) sollte grundsätzlich rückseitig, d.h. von hinten erfolgen. Die von oben abgehängten Abgasabsaugevorrichtungen sind dabei zu beachten.

Einsatzkräfte, insbesondere Führungskräfte, welche ihre Umkleiden im Bereich des Tor 1, neben dem Stellplatz des MZF's haben, werden angehalten besonders vorsichtig und aufmerksam ihren Sitzplatz in den Fahrzeugen einzunehmen, wenn sie sich aus diesem Grunde kurzzeitig vor den Fahrzeugen aufhalten. Ebenfalls hat der ausfahrende Maschinist strikt darauf zu achten, dass bei Ausfahrt aus der Fahrzeughalle der vorgelagerte Bereich frei von Personen und Hindernissen ist.

7.3 Stolperstellen im Bereich der Torfeststeller bzw. Ausgangsstufen in den Hallen:

Die baulicherseits erforderlichen Torfeststeller bzw. die in der Fahrzeughalle bzw. Waschhalle angebrachte Ausgangsstufe stellen Stolperstellen beim Verlassen / Betreten dar. Trotz entsprechend angebrachter gelb-schwarzer Warnmarkierung ist besondere Vorsicht geboten!

7.4 Arbeiten im Schlauchturm – Schutz vor herabfallenden Schläuchen:

Da baulicherseits nicht sichergestellt ist, dass Feuerwehrangehörige durch herabfallende / pendelnde Schläuche keiner Gefährdung ausgesetzt sind, ist auch in diesem Bereich äußerste Vorsicht geboten. Geschützt ist der Bediener der Be- und Entladeeinrichtung nur dann, wenn er sich im unmittelbaren Bereich des Bedientableaus unterhalb der Gitterroste aufhält. Das „Betreten“ des Bereichs unterhalb des Schlauchaufzugs ist bei laufender Be- und Entladung strikt zu vermeiden.

7.5 Lagerung von Gefahrstoffen im Feuerwehrhaus:

Die Lagerung von Treibstoffen hat ausschließlich im dafür vorgesehenen Treibstofflager zu erfolgen. Lediglich Kleinmengen, welche für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten notwendig sind, dürfen im Bereich der Werkstatt in dafür vorgesehenen Blechkanistern gelagert werden. Der Tankinhalt abgestellter Feuerwehrfahrzeuge und mitgeführte Reservekanister bleiben hierbei unberücksichtigt.

Gefahrstoffe aus Hilfeleistungseinsätzen sollten wenn immer möglich direkt über den städtischen Bauhof der Entsorgung zugeführt werden. Eine zwischenzeitliche Lagerung (z.B. für Einsätze am Wochenende / Feiertage oder während der Nacht) kann in geeigneten Behältnissen in der Waschhalle erfolgen. Verwiesen wird in diesem Punkt auf das Einsatzhygienekonzept der FF Stadt Schnaittenbach in der jeweils gültigen Fassung.

7.6 Vermeidung von Emissionen:

Fahrzeuge und Aggregate mit Diesel- bzw. Benzinmotoren setzen beim Betrieb Emissionen frei, die eine gesundheitsschädliche Wirkung haben. Aus diesem Grunde sind bei laufenden Fahrzeugen und Aggregaten in der Fahrzeughalle / Waschhalle die Abgase unverzüglich über die bestehende Abgasabsaugeinrichtung abzusaugen.

8. Brandschutz und Erste Hilfe (hier: Feuerwehrgerätehaus Schnaittenbach):

Für den Fall eines Unfalls steht Erste-Hilfe-Material bereit. Dieses wird zentral im Sanitätsraum im Obergeschoss (Zimmer 1.14 A) vorgehalten. Zusätzlich sind alle Einsatzfahrzeuge mit Erste-Hilfe-Rucksäcken ausgestattet. Jegliche Erste-Hilfe-Leistung ist im Verbandbuch zu dokumentieren. Bei größeren Verletzungen bzw. beim Aufsuchen eines Arztes / Krankenhauses ist zusätzlich der Kommandant der jeweiligen Feuerwehr zu verständigen.

Entsprechende Notrufnummern und Telefonnummern wichtiger Ärzte sind auf einem speziellen Aushang zur Erste Hilfe im Sanitätsraum bzw. in der Werkstatt ablesbar.

Zur allgemeinen Brandbekämpfung stehen neben den Einsatzfahrzeugen insbesondere Handfeuerlöscher im Zugangsbereich zur Heizung (Pulverlöscher) im ersten Obergeschoß, im Eingangsbereich zur Schlauchwerkstatt (Schaumlöscher) im Untergeschoß sowie in der Waschhalle (CO²-Löscher) bereit.

Die entsprechende Brandschutzordnung (Teil A bis C) ist im jeweils gültigen Revisionsstand auf der Homepage der Feuerwehr bzw. im Feuerwehrgerätehaus (Teil A) veröffentlicht; als Brandschutzhelfer sind die Führungskräfte der aktiven Wehr bestellt.

9. Maßnahmen des Trägers der Feuerwehr(en):

Notwendige Vorkehrungen sowie Maßnahmen seitens des Trägers der Feuerwehr wurden entsprechend der Vorschriften vorgenommen und werden regelmäßig überprüft.

Weitere Einzelheiten und Details können neben dem für alle (Einsatz-)kräfte öffentlich zugänglichen Bereich der Arbeitssicherheit auf der Homepage der Feuerwehr Schnaittenbach (<https://www.feuerwehrschnaittenbach.de/>) sowie dem Download aus den regelmäßig aktualisierten „Regelwerk für Feuerwehren – DGUV Regel 105-049“ der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) entnommen werden: <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-vorschriften/1507/feuerwehren>

Sollten Rückfragen oder Unklarheiten bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung.



Michael Werner

Obm und Kommandant

Revisionsstand: 1.1 vom 16.01.2022